OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602453/11/MZ

Datum:
Linz, 21. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M B, vertreten durch RA Dr. B H, x, I, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2018, GZ: VStV/917301959895/2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2018, GZ: VStV/917301959895/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben wie am 15.11.2017 um 15:26 Uhr in S., Bx Str.km x festgestellt wurde, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie am 15.11.2017 das Fahrzeug gelenkt haben, obwohl bei diesem Fahrzeug ein nicht ordnungsgemäß funktionierendes digitales Kontrollgerät eingebaut war. Die Zeit des Kontrollgerätes stimmte nicht mit der aktuellen Uhrzeit überein.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwer wiegenden Verstoß dar.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund dieses Tatvorwurfes wurde über den Bf gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 iVm Art 32 Abs 1 EG-VO 165/2014, eine Geldstrafe in der Höhe von 300,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Tagen und 12 Stunden, verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde aus, das digitale Kontrollgerät habe genau eine Stunde vor der aktuellen Uhrzeit angezeigt.

II. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher dieser auf das Wesentliche verkürzt vorbringt, das digitale Kontrollgerät sei auf die koordinierte Weltzeit UTC eingestellt gewesen. Die in Österreich geltende mitteleuropäische Zeitzone sei der koordinierten Weltzeit um eine Stunde voraus, woraus sich die Diskrepanz ergebe. Alle digitalen Kontrollgeräte seien auf UTC eingestellt, die angezeigte Ortszeit sei nur eine Komfortfunktion, die der Fahrer nutzen könne. Die zur Last gelegte Übertretung liege somit nicht vor, weshalb das Straferkenntnis ersatzlos behoben werden möge.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte, wie am 15.11.2017 um 15:26 Uhr in x, x Str.km x festgestellt wurde, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt. Das Fahrzeug war mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, welches auf koordinierte Weltzeit – UTC eingestellt war.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige des Meldungslegers, aus der hervorgeht, dass das digitale Kontrollgerät eine Uhrzeit genau eine Stunde vor der aktuellen, in Österreich geltenden Zeit, ausgewiesen habe. Wie der Bf vorbringt, ist die in Österreich geltende mitteleuropäische Zeit der koordinierten Weltzeit um eine Stunde voraus, sodass es schlüssig und nachvollziehbar ist, dass das Kontrollgerät des Bf die koordinierte Weltzeit ausgewiesen hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die relevanten Bestimmungen der EG-VO 165/2014 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) ...
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen gelten im Sinne dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:
a) ...
x) „Zeitmessung“ ist die ununterbrochene digitale Aufzeichnung der koordinierten Weltzeit aus Kalenderdatum und Uhrzeit (UTC)
y) ...

Artikel 4
Anforderungen und zu speichernde Daten

(1) ...
(3) Der digitale Fahrtenschreiber muss folgende Daten aufzeichnen:
a) ...
b) Zeitmessung;
c) ...

Artikel 6

Datenanzeige und Warnsignale

(1) Die im digitalen Fahrtenschreiber und auf der Fahrtenschreiberkarte gespeicherten Informationen über Fahrzeugbewegungen und über Fahrer und Beifahrer müssen klar, unzweideutig und ergonomisch angezeigt werden.

(2) Folgende Informationen müssen angezeigt werden:

a) Uhrzeit;

b) ...

Artikel 32

Ordnungsgemäße Benutzung der Fahrtenschreiber

(1) Das Verkehrsunternehmen und die Fahrer sorgen für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des digitalen Fahrtenschreibers sowie der Fahrerkarte. Die Verkehrsunternehmen und die Fahrer, die einen analogen Fahrtenschreiber verwenden, stellen das einwandfreie Funktionieren des Fahrtenschreibers und die ordnungsgemäße Benutzung des Schaublatts sicher.

(2) ...

Artikel 34

Benutzung von Fahrerkarten und Schaublättern

(1) ...

(5) Die Fahrer

a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,

b) ...“

b) Die belangte Behörde wirft dem Bf einen Verstoß gegen Art 32 Abs 1 EG-VO 165/2014 vor, da die vom Kontrollgerät angezeigte Uhrzeit von der aktuellen Uhrzeit abgewichen sei.

Die belangte Behörde übersieht, dass gemäß Art 2 Abs 2 lit x EG-VO 165/2014 unter „Zeitmessung“ die ununterbrochene digitale Aufzeichnung der koordinierten Weltzeit aus Kalenderdatum und Uhrzeit (UTC) ist. Gemäß Art 4 Abs 3 lit b leg cit hat der digitale Fahrtenschreiber auch nur eine solche Zeitmessung aufzeichnen bzw ist nach Art 6 Abs 2 lit a leg cit die „Uhrzeit“ anzuzeigen. Dass die zuletzt genannte Norm auf eine andere als jene, auf welche Art 2 Abs 2 lit x EG-VO 165/2014, abstellt, ist nicht ersichtlich.

Es ist auch insoweit logisch, als bei Fernfahrern, die etwa auf dem Weg von der Türkei nach Großbritannien mehrere Zeitzonen durchqueren, diverse Zeitsprünge in den Aufzeichnungen stattfinden würden und die Nachvollziehbarkeit bei Lenk- und Ruhezeiten deutlich erschwert sein würde.

Schließlich geht auch aus Art 34 Abs 5 lit a EG-VO 165/2014, wonach bei analogen Kontrollgeräten die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinzustimmen hat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, hervor,

dass die (hier händisch aufgezeichnete) Zeit nicht mit jener in dem Staat, in welchem sich der Fahrer befindet, übereinstimmen muss.

Der Bf hat daher den von der belangten Behörde vorgeworfenen objektiven Tatbestand nicht erfüllt, weshalb das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen ist.

V. Die Revision ist unzulässig, da die zitierten Bestimmungen der EG-VO 165/2014 eindeutig und unmissverständlich sind und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer